

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft  
Referat Kinderbildung und -betreuung  
Per E-Mail an: kin@stmk.gv.at

Graz, 28.03.2023

**Betreff: GZ: ABT06-530/2020-23 sowie ABT06-530/2020-31  
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und  
-betreuungsgesetz 2019 (StKBBG 2019) sowie das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz  
2019 (StKBFG 2019) geändert wird**

Sehr geehrter Herr Landesrat Werner Amon, MBA!  
Sehr geehrte Damen und Herren der Landesregierung!

Vielen Dank für die Übermittlung der Entwürfe zur geplanten Novellierung der im Betreff genannten Gesetze. Innerhalb offener Frist nehmen wir, die KIB<sup>3</sup>, als diözesaner und gemeinnütziger Träger für elementare Kinderbildung und -betreuung, Stellung. Nachdem wir Krippen, Kindergärten und Horte führen, fokussieren wir uns in der nachfolgenden Stellungnahme auf diese Betriebsarten.

## 1. Allgemein

Generell ist zu sagen, dass wir die Novellierung der beiden zugrundeliegenden Gesetze aufgrund der aktuellen und zukünftig zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der Elementarpädagogik begrüßen und als notwendig erachten.

Als gemeinnütziger Träger stehen wir folgenden, von der Steiermärkischen Landesregierung definierten Zielsetzungen, sehr positiv gegenüber:

- Aufwertung des Berufes des\*der Elementarpädagog\*in
- Entlastung des Betreuungspersonals in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Finanzielle Entlastung für Eltern von Kindern unter 3 Jahren, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen

Nachstehend möchten wir die dafür vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Zielsetzungen kommentieren:

## 2. Stellungnahme zur Begutachtung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019

### a) Verpflichtende Senkung der Kinderhöchstzahl im Kindergarten

Die geplante Änderung der Kinderhöchstzahlen ist eine weitreichende Maßnahme, die aus **pädagogischer Sicht sehr zu begrüßen** ist. Nachdem die Planung für das Kindergartenjahr 2023/24 fast flächendeckend abgeschlossen ist und auch aufgrund eines Mangels an zusätzlichen Kinderbetreuer\*innen, bitten wir hier, eine adäquate Übergangsregelung zu schaffen. Aus **wirtschaftlicher Sicht** gilt es zu berücksichtigen, dass sich durch die Senkung der Kinderhöchstzahl im Kindergarten Mindereinnahmen ergeben.

### b) Verlängerung der Möglichkeit eine Krippe zu besuchen

- Die Verlängerung bis zum 4. Lebensjahr ist zu begrüßen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es eine **Integrative Zusatzbetreuung** bzw. 1:1 Betreuung für Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsverzögerung in Krippen gibt. Der Faktor dieser Kinder ist mit 2,0 zu bewerten.
- Notwendig ist ebenso die Senkung der Kinderzahl in Krippen um 2 Kinder bis 2027/28 und zusätzlich der Einsatz einer dritten Person aus dem pädagogischen Hilfspersonal ab dem Faktor 8.

### c) Flexibilität in der Gruppenzusammenlegung

- Diese neue Flexibilität bei der Zusammenlegung von Gruppen ist sehr zu begrüßen.
- Ergänzend bitten wir folgende Anmerkung (§ 15, Abs. 3) hinzuzufügen:
  - „Im Bedarfsfall kann die Leitung – *in Abstimmung mit dem Erhalter* – einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Zusammenlegung von mehreren Gruppen der gleichen Einrichtungsart derselben Erhalterin/desselben Erhalters am selben Standort zu den Tages- und Wochenrandzeiten veranlassen.“

### d) Vertretung des Personals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Laut Novelle soll es möglich sein, dass bei Ausfall bis zu 6 Wochen eine Gruppe mit entweder einem\*einer Elementarpädagog\*in bzw. einem\*einer Kinderbetreuer\*in und einer geeigneten Aufsichtsperson ein Auslangen gefunden werden kann. Ab der 7. Woche hat der Erhalter für eine Vertretung zu sorgen. **Aus pädagogischer und rechtlicher Sicht raten wir dringend von dieser Umsetzung ab!**

- Wir schlagen vor, **die bestehende Regelung zu belassen § 24. (2) und den Zeitraum in begründeten Fällen auf 6 Wochen auszudehnen.**
- Weiters bitten wir um konkrete Ausformulierung folgender Punkte:
  - Definition der Aufsichtsperson im Gesetz (ist lediglich in den Erläuterungen zu finden)
  - Wie werden begründete Ausnahmefälle definiert? Sind hier ungeplante Ausnahmefälle angedacht (wie Krankenstand) oder gelten auch geplante Ausnahmefälle wie Kuren, Kündigungen, etc.

### 3. Stellungnahme zur Begutachtung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019

Hinsichtlich des Ziels der finanziellen Entlastung müssen sämtliche Anspruchsgruppen im Bereich der Elementarpädagogik in den Blick genommen werden – neben den Eltern und dem Land Steiermark bedarf es auch die Gemeinden, als wesentliche Partner für uns als gemeinnütziger Träger, zu berücksichtigen. Eine **langfristige Finanzierung muss durch Ausgewogenheit** dieser gegeben sein.

#### a) Aufzählung zum Personalaufwand für den überschneidenden Einsatz von Elementarpädagog\*innen

- Grundsätzlich begrüßen wir diese Vorgehensweise, erachten aber aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis auch eine geförderte Überschneidungszeit bei den Kinderbetreuer\*innen als erforderlich – dies vor allem in der Mittagsituation.
- Ebenso bitten wir um die Erweiterung, dass ein\*e Kinderbetreuer\*in die Überschneidung der Elementarpädagogin\*in übernehmen kann, sofern kein\*e Elementarpädagog\*in für die Überschneidung zur Verfügung steht.
- Berücksichtigung der Dienstjahre bei der Personalförderung. Die Berechnung zur Förderung der Überschneidungszeit basiert auf der Annahme einer gemeindeangestellten Elementarpädagog\*in im zehnten Dienstjahr. Dies entspricht nicht der Praxis.
- Wir gehen davon aus, dass ein überschneidender Einsatz von Elementarpädagog\*innen sowohl in der Krippe als auch im Kindergarten möglich ist. Wir bitten um eine dementsprechende Konkretisierung im Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz.
- Offen geblieben ist für uns aufgrund der vorliegenden Unterlagen, ob zusätzlich zu der einen Stunde Überschneidung noch Vor- und Nachbereitungszeit einzuberechnen ist. Dies würde das Anstellungsausmaß und sohin die Personalaufwendungen zusätzlich erhöhen.
- Des Weiteren weisen wir auf die erschwerte praktische Umsetzbarkeit hin: es kann sich in diesem Fall nur um Teilzeitkräfte handeln, deren wöchentliches Stundenausmaß aufgestockt wird. Die Aufstockung kann aus Sicht des Dienstgebers nur befristet erfolgen, da Parameter wie Betriebsform und Gewährung der Förderung durch das Land Steiermark maßgeblich sind. Von Jahr zu Jahr müsste sohin diese Stundenanzahl befristet werden, was einerseits für den\*die Dienstnehmer\*in nicht attraktiv (Planungssicherheit) und zum anderen mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand in der Personalverwaltung verbunden ist. Zusätzlich begrüßen wir den Gedanken, durch diese Maßnahme leichter neues Betreuungspersonal zu finden – allerdings angesichts der aktuellen Personalsituation erachten wir dies bei den Elementarpädagog\*innen als utopisch. Hingegen diese Maßnahme im Bereich der Kinderbetreuer\*innen tatsächlich zu einer Attraktivierung des Berufsbildes beitragen kann (höheres Anstellungsausmaß, mehr Gehalt).
- Für das Personal und für die Kinder trägt diese Maßnahme sicherlich zur Steigerung der pädagogischen Qualität bei – für die Gemeinden jedoch sind damit Mehrkosten und für uns als gemeinnütziger Träger ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden.

**b) Einführung einer Sozialstaffel für Kinder unter 3 Jahren, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen**

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung einer Sozialstaffel für Kinder unter 3 Jahren. Jedoch ist im Zusammenhang mit dieser die Ausgangssituation zu berücksichtigen:

- Für die Eltern stellt dieses Modell eine finanzielle Entlastung dar und ist zu begrüßen. Wir sind allerdings der Meinung, dass sich eine finanzielle Entlastung auch durch die Adaptierung der bereits bestehenden Landesbeihilfe (Höhe, Zugangsbedingungen etc.) verwirklichen lässt.
- Für die Gemeinden kann das Modell zum finanziellen Vor- oder Nachteil führen und ist im Einzelfall standortspezifisch zu prüfen. Geringere Einnahmen durch die Elternbeiträge führen zu einer höheren finanziellen Belastung der Gemeinden – zudem ist mit einem Zugzwang der Gemeinden aufgrund von Nachfragen der Eltern zu rechnen.
- Für uns als gemeinnütziger Träger ist dies mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der die Frage nach zusätzlichen Ressourcen in den Raum stellt.
- Ob der im Begutachtungsteil erwähnte „Lenkungseffekt bei 10 Stunden“ umsetzbar ist, hängt in erster Linie von der Nachfrage seitens der Eltern ab.
- Die Entscheidung, ob in die Sozialstaffel optiert wird oder nicht, sehen wir in erster Linie nicht beim Erhalter, sondern bei der Gemeinde, da diese mit finanziellen Folgen verbunden ist.
- Wünschenswert und jedenfalls dringend notwendig ist der Zugang zur integrativen Zusatzbetreuung bzw. 1:1 Betreuung für Krippenkinder. Hier bitten wir um entsprechende Aufnahme in das Gesetz.

**c) Einrechnung der Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung in die Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Diese Vorgehensweise begrüßen wir und erachten diese als Verwaltungsvereinfachung auf beiden Seiten.

## 4. Zusätzliche Änderungsvorschläge im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019

### a) Raumprogramm (StKBBG 2019, § 42)

Kinder verbringen immer mehr Zeit in unseren Einrichtungen, umso wichtiger ist daher ein hoher Standard in der Infrastruktur. Um eine qualitätsvolle Mittagssituation anbieten zu können, spielt auch ein geeigneter Speiseraum eine gewichtige Rolle. Der Gruppenraum ist kein idealer Speiseraum. Wir bitten diesbezüglich eine Änderung im Raumprogramm vorzunehmen und die Umsetzung durch entsprechende finanzielle Unterstützung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt vor allem für zukünftige Bauprojekte bzw. kann durch eine entsprechende Anreizfinanzierung auch bei Altbestand realisiert werden.

### b) Nachmittagsbetreuung (StKBBG 2019, § 53 und § 54)

Die gesetzliche Ausgangssituation erlaubt es nicht, im Anschluss an die Öffnungszeit eines Halbtagesbetriebes in den Räumen der Einrichtung eine Nachmittagsbetreuung zu führen, wenn an diesem Standort eine Ganztagsgruppe oder erweiterte Ganztagsgruppe geführt wird. Auch darf an einem Standort nur eine Nachmittagsbetreuung geführt werden. Deswegen wäre eine Änderung des Gesetzes wie folgt notwendig:

- Eine Nachmittagsbetreuung darf auch an Standorten geführt werden, an dem es bereits eine Ganztagsgruppe oder erweiterte Ganztagsgruppe gibt.

## 5. Weitere Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der jeweils genannten Ziele

- **Imagekampagne** zur Aufwertung des Berufsbildes in der Öffentlichkeit
- **Finanzielle Anreizsysteme für bestehendes Personal** (z.B. für Zusatzqualifikationen)
- **Steiermarkweite Ausbildungsoffensive** inklusive berufsbegleitender Ausbildungen, „on-the-job“-Angebote bzw. duale Ausbildungssysteme, Nachqualifizierungen für Menschen die bereits im Beruf tätig sind, finanzielle Anreizsysteme/Fachkräftestipendien für Quereinsteiger\*innen bzw. für Höherqualifizierungen (z.B. BAC-Studium Elementar). Längerfristig ist die Anhebung der Ausbildung zum\* zur Elementarpädagog\*in auf akademischer Ebene unbedingt zu forcieren.
- **Anerkennung von BAfEP-Abbrecher\*innen als Kinderbetreuer\*in**, sofern drei Jahre erfolgreich absolviert wurden.
- Verpflichtende Teilnahme an einem **Mentoringprogramm für Berufseinsteiger\*innen** in den ersten beiden Berufsjahren (für Pädagog\*innen und Kinderbetreuer\*innen). Die verkürzten Ausbildungsschienen und steigenden Herausforderungen machen eine gute Begleitung in den ersten Dienstjahren notwendig, damit Berufseinsteiger\*innen die Freude am Job behalten und in diesem Berufsfeld langfristig tätig sind.
- Aufbau eines **trägerübergreifenden, regionalen Springer\*innen-Pools** mit entsprechenden Anreizsystemen.
- Eine vollständige Leitungsfreistellung ab 5 Gruppen sowie eine Anhebung der Leitungsfreistellungszeit auf mindestens 8 Stunden (ein gesamter Arbeitstag). Dies entlastet vor allem Leitungen von kleineren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

- Bereitstellung finanzieller Mittel für eine **Digitalisierungsinitiative** sowohl für die pädagogische Bildungsarbeit mit den Kindern als auch für die Verwaltung der Einrichtung.
- Neukonzeption der **Personalausstattung für Sprachförderung** (Sprachförder-Call) und eine direkte trägerübergreifende und landesweite Abwicklung damit die Förderung auch wirklich bei den Kindern ankommt.
- Einsatz von Krippen- und Kindergartensozialarbeit im Elementarbereich als ein (international) etabliertes psychosoziales Beratungs- und Unterstützungsangebot für das Personal der elementarpädagogischen Einrichtungen wie auch für Kinder und deren Familien.
- Personeller Ausbau der Integrativen Zusatzbetreuung und Erweiterung dieser auf die Kinderkrippen um zum Gelingen von gelebter Inklusion beizutragen. Ebenso die Überarbeitung der IZB-Einsatzes um bedarfsorientierter beim Kind anzusetzen (Abdeckung von Bedarf an Einzelprofessionen, z.B. Kind benötigt nur Mototherapie).
- Berücksichtigung der Dienstjahre bei der Personalförderung. Für die Berechnung der Personalkosten schlagen wir eine Staffelung nach den Dienstjahren vor. Diese Forderung soll auch für Calls im Rahmen von 15a B-VG Vereinbarungen gelten.

Abschließend dürfen wir festhalten, dass wir eine Novellierung der Gesetze mit Wirkung ab 01.09.2023 begrüßen, allerdings unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Übergangszeit zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen ohne jegliche Sanktionen gegeben ist.

Im Namen der KIB<sup>3</sup> ersuchen wir um Berücksichtigung  
der vorgebrachten Änderungs- und Ergänzungswünsche und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen



Katharina Avender-Hohenadler MBA  
wirtschaftliche Leitung



Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Alexandra Strohmeier-Wieser  
pädagogische Leitung



Walter Prügger BEd M.A.  
Ressortleiter für Bildung, Kunst &  
Kultur

die Geschäftsführung